

**Ergänzungsvereinbarung
zum**

Rahmenvertrag

gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI

**zur Sicherstellung der teilstationären Pflege
(Tages- und Nachtpflege)**

im Land Brandenburg

vom 27.02.2015

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der teilstationären Pflege im Land Brandenburg vom 27.02.2015

zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg, vertreten durch

die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,

die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

den BKK Landesverband Mitte,

die IKK Brandenburg und Berlin,

die Knappschaft, Regionaldirektion Cottbus,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

unter Beteiligung

des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg

und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.

sowie des überörtlichen Sozialhilfeträgers,
vertreten durch

das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg,

und der Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Träger der Sozialhilfe

und der Arbeitsgemeinschaft der städtischen Träger der Sozialhilfe

sowie den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen der vollstationären Pflege:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Brandenburg e. V.,

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,

Der PARITÄTISCHE, Landesverband Brandenburg e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Brandenburg e. V.,

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Landesgruppe,

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V. Landesverband Brandenburg (BAH),

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V. (bad),

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB)

A. Grundlage der Ergänzungsvereinbarung

Das Pflegeberufereformgesetz vom 17.07.2017 beinhaltet das Pflegeberufegesetz (PflBG), welches zum 01.01.2020 in Gänze in Kraft getreten ist, sowie Änderungen in davon berührten anderen Rechtsvorschriften (hier: SGB XI). Gemäß § 27 Abs. 2 PflBG sind Auszubildende bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung, die nach Teil 2 dieses Gesetzes in der Pflege ausgebildet werden, in stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt nicht für Auszubildende im ersten Ausbildungsdrittel.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen über die nachfolgenden Ergänzungen zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Land Brandenburg in der Fassung vom 27.02.2015.

B. Anpassung des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der teilstationären Pflege im Land Brandenburg

I.

§ 22 Sicherstellung der Leistungen, Qualifikation des Personals

Folgender Absatz wird neu eingefügt:

(2a) Auszubildende¹ können auf das nach den Personalrichtwerten gemäß Abs. 2 Satz 1 i. V. m. der Anlage vorzuhaltende Pflegepersonal unter Berücksichtigung von § 27 Abs. 2 PflBG vom Träger der praktischen Ausbildung wie folgt angerechnet werden:

- 9,5 Auszubildende im Stellenschlüssel für eine voll ausgebildete Pflegefachkraft (Verhältnis 9,5:1)
- Die Anrechnung erfolgt nicht für Auszubildende im jeweils ersten Ausbildungsdrittel

Eine Doppelfinanzierung desjenigen Betrages der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden in der generalistischen Pflegeausbildung, der nicht als Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen über den Ausgleichsfonds des Landes Brandenburg nach § 27 PflBG i. V. m. §§ 29, 34 PflBG refinanziert wird (sogenannter Wertschöpfungsanteil), ist in jeder Hinsicht auszuschließen. Eine finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen durch diesen Betrag (Wertschöpfungsanteil) erfolgt nicht.

¹ Auszubildende im Sinne des Pflegeberufegesetz

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der teilstationären Pflege im Land Brandenburg vom 27.02.2015

II.

Die Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 SGB XI zur Sicherstellung der teilstationären Pflege im Land Brandenburg tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Teltow, den 13.04.2022

